

## **Antrag**

**der Abg. Anton Baron u. a. AfD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Soziales und Integration**

### **Kundenbeschränkungen im Handel im Zuge verschärfter Corona-Auflagen**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. mit welcher Begründung die zwischen Bund und Ländern vereinbarte Regelung von maximal einer Person auf 20 Quadratmetern in Einzelhandelsgeschäften mit mehr als 800 Quadratmetern Verkaufsfläche bzw. von maximal einer Person auf zehn Quadratmetern in kleineren Geschäften (bislang die Regelung für den gesamten Einzelhandel) vollinhaltlich auch in Baden-Württemberg gelten wird;
2. mit welcher Begründung die Quadratmeter- und Personengrenzen im Allgemeinen und die Unterscheidung bei der maximalen Kundenkonzentration nach Größe der Verkaufsfläche im Speziellen gerechtfertigt werden;
3. wieso die Ungleichbehandlung nach Geschäftsgröße nicht gegen Fairness- und Gleichheitsgrundsätze verstößt;
4. ob zunehmende Schlangenbildungen vor größeren Geschäften nicht ebenfalls ein hohes Infektionsrisiko mit sich bringen;
5. ob die Landesregierung im Einzelhandel plötzlich einen Corona-Hotspot ausgemacht hat oder ob dessen Anteil an den Ansteckungen weiterhin niedrig ist (bitte tabellarische Auflistung mit prozentualen Anteilen aller Kategorien als Ansteckungsorte in Baden-Württemberg zwischen der 39. und der 47. Kalenderwoche; Beispiele für Kategorien sind etwa Einzelhandel, Privathaushalte, Asylbewerberheime, Gastronomie, Schulen, Hotellerie und Krankenhäuser);

6. wieso dennoch ausgerechnet dem Einzelhandel neue Beschränkungen auferlegt werden (falls Ziffer 5 im Sinne eines geringen Anteils des Einzelhandels beantwortet wird);
7. wie sie die Kritik aus Einzelhandel und Verbänden an der Neuregelung bewertet, insbesondere angesichts der immer wieder vorgebrachten Behauptungen, man habe stets auf eine strikte Einhaltung der Regeln geachtet, habe nur einen geringen Anteil an den Ansteckungen und sei dementsprechend der falsche Adressat solcher Verschärfungen (vgl. Stuttgarter Nachrichten vom 25. November 2020 „Geplante Einschränkungen im Handel – scharfe Kritik von Stuttgarter Händlern an der Politik“);
8. wie sie darüber hinaus die Befürchtungen aus Handel und Bevölkerung bewertet, dass solche Regelungen gerade im wichtigen Vorweihnachtsgeschäft den Onlinehandel dem filialgebundenen Einzelhandel gegenüber bevorteilen und damit mittelbar auch weitere Leerstände in Innenstädten befördern würden.

26. 11. 2020

Baron, Wolle, Dr. Balzer,  
Stein, Dr. Podeswa AfD

#### Begründung

Teil der neuen Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern über eine Verschärfung der Corona-Verordnungen ist auch eine strikte Beschränkung der maximalen Kundenzahl im Einzelhandel. Bei Geschäften mit mehr als 800 Quadratmetern Fläche soll künftig höchstens eine Person pro 20 Quadratmeter anwesend sein, während die Obergrenze bei kleineren Geschäften wie bislang bei einer Person auf zehn Quadratmetern liegen soll. Da der Anteil des Einzelhandels an den Ansteckungen höchstwahrscheinlich sehr gering ist und die Betroffenen mit verschiedenen Argumenten gegen die Neuregelung protestieren, sollen hiermit diesbezügliche Zahlen und Begründungen der Landesregierung erfragt werden.

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2020 Nr. 6S1-1443.1-100 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

1. *mit welcher Begründung die zwischen Bund und Ländern vereinbarte Regelung von maximal einer Person auf 20 Quadratmetern in Einzelhandelsgeschäften mit mehr als 800 Quadratmetern Verkaufsfläche bzw. von maximal einer Person auf zehn Quadratmetern in kleineren Geschäften (bislang die Regelung für den gesamten Einzelhandel) vollinhaltlich auch in Baden-Württemberg gelten wird;*

*2. mit welcher Begründung die Quadratmeter- und Personengrenzen im Allgemeinen und die Unterscheidung bei der maximalen Kundenkonzentration nach Größe der Verkaufsfläche im Speziellen gerechtfertigt werden;*

Die Fragen 1 und 2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Regelung folgt den Erwägungen des Infektionsschutzes. Da der Hauptübertragungsweg des Corona-Virus die Tröpfcheninfektion (Aerosole) von Mensch zu Mensch ist, sind entsprechende Regelungen zur Minimierung zwischenmenschlicher Kontakte im beruflichen und privaten Umfeld akut erforderlich. Aus diesem Grund ist das Gesamtkonzept der Corona-VO auf die Schließung von Einrichtungen für den Publikumsverkehr und andere Begegnungsstätten, die gerade auf das Zusammenkommen von Menschen angelegt sind, ausgerichtet. Die in der Fragestellung enthaltene Aussage ist nicht korrekt: Die Begrenzung von maximal einer Person pro 20 Quadratmeter gilt nicht „für Einzelhandelsgeschäfte mit mehr als 800 Quadratmetern Verkaufsfläche“, sondern nur für die 800 Quadratmeter übersteigende Fläche. Sie gilt ebenfalls nicht im Lebensmitteleinzelhandel. Insoweit besteht daher schon keine Ungleichbehandlung.

*3. wieso die Ungleichbehandlung nach Geschäftsgröße nicht gegen Fairness- und Gleichheitsgrundsätze verstößt;*

Vgl. hierzu bereits Antwort zu Fragen 1 und 2. Im Übrigen ist keine Ungleichbehandlung ersichtlich, die nicht durch sachliche Gründe gerechtfertigt wäre. Das Infektionsrisiko steigt mit der Zahl der sich begegnenden Menschen. Für die Anziehungskraft von Kunden und die Steigerung des Zustroms an Menschen bezüglich des Begegnungsverhaltens im Einzelhandel ist auch die Größe der Verkaufsflächen ein maßgeblicher Faktor.

*4. ob zunehmende Schlangenbildungen vor größeren Geschäften nicht ebenfalls ein hohes Infektionsrisiko mit sich bringen;*

Bei Schlangenbildungen vor Geschäften kann grundsätzlich ein Infektionsrisiko angenommen werden. Die Betreiber sind daher gemäß § 4 CoronaVO verpflichtet, diesen Umstand in ihren Hygienekonzepten zu berücksichtigen.

*5. ob die Landesregierung im Einzelhandel plötzlich einen Corona-Hotspot ausgemacht hat oder ob dessen Anteil an den Ansteckungen weiterhin niedrig ist (bitte tabellarische Auflistung mit prozentualen Anteilen aller Kategorien als Ansteckungsorte in Baden-Württemberg zwischen der 39. und der 47. Kalenderwoche; Beispiele für Kategorien sind etwa Einzelhandel, Privathaushalte, Asylbewerberheime, Gastronomie, Schulen, Hotellerie und Krankenhäuser);*

Im Rahmen der Ermittlungen nach § 25 Infektionsschutzgesetz erfassen die Gesundheitsämter bei Ausbruchsgeschehen die Angaben zum Infektionsumfeld. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Anzahl der Ausbrüche von KW 9 bis KW 45 nach Infektionsumfeld. Da nahezu alle Menschen regelmäßig einkaufen gehen, kann der Einzelhandel als Infektionsumfeld von Ausbrüchen nicht erfasst werden. Derzeit kann in ca. 65 % der Fälle der Ursprung der Infektion nicht ermittelt werden. Es gilt jedoch allgemein, dass überall dort, wo viele zwischenmenschliche Kontakte stattfinden, daher insbesondere auch im Einzelhandel, die Infektionswahrscheinlichkeit erheblich zunimmt.

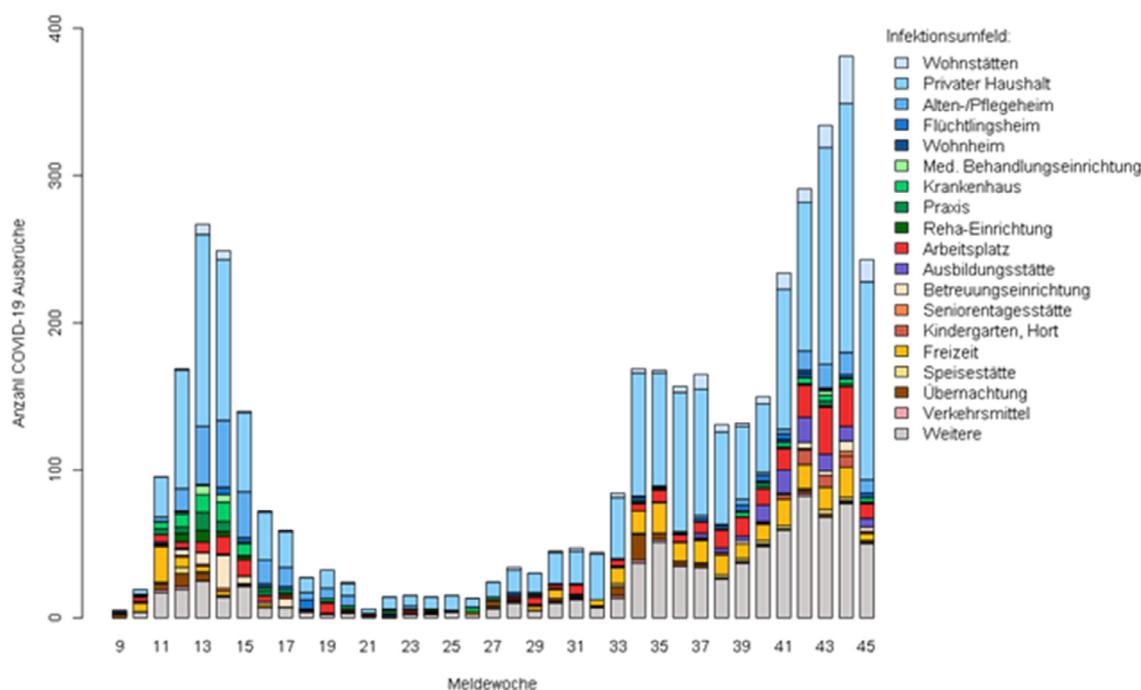


Abbildung: Anzahl der COVID-19-Ausbrüche von KW 9 bis KW 45 2020 nach Infektionsumfeld

6. wieso dennoch ausgerechnet dem Einzelhandel neue Beschränkungen auferlegt werden (falls Ziffer 5 im Sinne eines geringen Anteils des Einzelhandels beantwortet wird);

Vgl. hierzu bereits die Antwort zu Frage 5. Die von der Landesregierung erlassenen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie beschränken sich nicht nur auf den Einzelhandel, sondern betreffen grundsätzlich alle Bereiche des öffentlichen Lebens.

7. wie sie die Kritik aus Einzelhandel und Verbänden an der Neuregelung bewertet, insbesondere angesichts der immer wieder vorgebrachten Behauptungen, man habe stets auf eine strikte Einhaltung der Regeln geachtet, habe nur einen geringen Anteil an den Ansteckungen und sei dementsprechend der falsche Adressat solcher Verschärfungen (vgl. Stuttgarter Nachrichten vom 25. November 2020 „Geplante Einschränkungen im Handel – scharfe Kritik von Stuttgarter Händlern an der Politik“);

Vgl. hierzu bereits die Antwort zu Frage 5. Bestimmte Einrichtungen, die darauf ausgerichtet sind, dass Menschen dort zusammenkommen, sind für den aktuellen Zeitraum vorübergehend Einschränkungen unterworfen. Dies betrifft auch solche Einrichtungen, die in der Vergangenheit Hygienekonzepte zur Reduzierung von Infektionsrisiken implementiert haben und für die nach der derzeit verfügbaren Datenlage nicht empirisch nachgewiesen werden kann, dass sie spezifische Treiber der Pandemie sind. Eine Beschränkung der Maßnahmen auf wenige ausgewählte Bereiche und Einrichtungen mit einem besonders hohen Infektionsrisiko, wie dies bislang erfolgt ist, ist angesichts des diffusen und lokal nicht eingrenzbareren Infektionsgeschehens weder mehr möglich noch ausreichend, um eine weitere Ausbreitung der Pandemie zu verhindern.

*8. wie sie darüber hinaus die Befürchtungen aus Handel und Bevölkerung bewertet, dass solche Regelungen gerade im wichtigen Vorweihnachtsgeschäft den Onlinehandel dem filialgebundenen Einzelhandel gegenüber bevorteilen und damit mittelbar auch weitere Leerstände in Innenstädten befördern würden.*

Es ist zutreffend, dass das bereits seit vielen Jahren anhaltend starke Wachstum des Onlinehandels durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie aktuell zusätzlichen Schub erhält, da weitere Umsätze ins Internet verlagert wurden. Dies stärkt den Onlinehandel generell.

Die aktuelle Entwicklung ist jedoch zum einen nicht primär auf die Folgen der verschiedenen Regelungen zum Einzelhandel in den Corona-Verordnungen des Landes zurückzuführen, die aus Gründen des Infektionsschutzes unvermeidbar waren, sondern insbesondere auch auf ein verändertes Einkaufsverhalten der Bevölkerung. Ein Teil der Kunden meidet offenbar, unabhängig von Schließungen oder Beschränkungen im Einzelhandel, verstärkt frequenzstarke Einkaufsstätten, um sich vor möglichen Infektionen mit dem Corona-Virus zu schützen. Zum anderen besteht aus Sicht der Landesregierung kein grundsätzlicher Gegensatz zwischen dem stationären Einzelhandel und dem Onlinehandel. Viele stationäre Einzelhändler in Baden-Württemberg nutzen bereits digitale Technologien zum Marketing bzw. betreiben eigene Onlineshops.

Welche mittel- und längerfristigen Folgen mit der geschilderten Entwicklung verbunden sind, wird unter anderem auch davon abhängen, wie lange die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und damit auch notwendige Beschränkungen für den stationären Einzelhandel fortgeführt werden müssen. Mögliche Geschäftsaufgaben von Einzelhändlern führen auch, speziell in Großstädten, nicht zwingend zu Leerständen, wenn sich Nachnutzungen finden, was zumindest in Nicht-Pandemiezeiten nicht selten der Fall ist.

Lucha

Minister für Soziales  
und Integration